

STADT MAHLBERG		Beschlussvorlage
Anlage: Stellenausschreibung		- öffentlich -
Amt: Hauptamt	Bearbeiter: Frau Huber	Datum: 14.03.2018
Beratungsfolge: Gemeinderat	TOP: 06	Sitzungstermin: 26.03.2018

Bürgermeisterwahl 2018

- Festsetzung des Wahltags und des Tags der Neuwahl**
- Beschlussfassung über die Stellenausschreibung, den Veröffentlichungstag sowie die Veröffentlichungsorgane**
- Festlegung des Endes der Einreichungsfrist**
- Festlegung zu Veröffentlichungen**
- Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Beschlussvorschlag:

- Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, den 23. September 2018, eine eventuelle Neuwahl am Sonntag, 14. Oktober 2018 statt.
- Der Ausschreibungstext in der vorgelegten Form wird gebilligt. Die Ausschreibung erfolgt am Freitag, 13.07.2018 in der Badischen Zeitung, der Lahrer Zeitung, dem Staatsanzeiger Baden-Württemberg und dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg.
- Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, den 27.08.2018, 18.00 Uhr, festgesetzt. Im Falle einer eventuellen Neuwahl auf Mittwoch, den 26.09.2018. 18.00 Uhr.
- Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindelogos im Wahlkampf nicht zulässig ist und Veröffentlichungen der Kandidaten im Amtsblatt nur im Anzeigenteil erscheinen dürfen.
- Als Gemeindewahlausschuss-Vorsitzender wird der 1. Bürgermeisterstellvertreter, Herr Markus Kromer, und als Stellvertreter die 2. Bürgermeisterstellvertreterin, Frau Maria Frey gewählt.

In den Gemeindewahlausschuss werden außerdem gewählt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Beisitzerin aus der Verwaltung (Vorgeschlagen wird Simone Bücheler)	Stellv. Beisitzerin aus der Verwaltung (Vorgeschlagen wird Antje Jörger)

Als Schriftführerin wird Frau Hauptamtsleiterin Tanja Huber bestellt.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:

Bürgermeister Dietmar Benz hat seine 3. Amtszeit am 01.12.2010 angetreten, sodass seine Amtszeit am 30. November 2018 endet.

Zur Vorbereitung der Wahl muss der Gemeinderat über folgende Themen einen Beschluss fassen:

a) Festsetzung des Wahltags und des Tags der Neuwahl

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, und damit an einem Sonntag zwischen dem 01.09.2018 und 30.10.2018 durchzuführen (§ 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)).

Die Schulferien sind bis zum 07.09.2018. Die letzte Bürgermeisterwahl fand am 26.09.2010 statt. Das Stadtfest findet in diesem Jahr aufgrund der 800-Jahr-Feier Ende September nicht statt. Als Wahltermin wird daher **Sonntag, 23. September 2018** vorgeschlagen.

Entfällt bei diesem Wahlgang auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

Aufgrund des Feiertags am Mittwoch, 3. Oktober 2018 wird vorgeschlagen, die Neuwahl erst drei Wochen später festzulegen, da zwischen erstem und zweitem Wahlgang neue Stimmzettel gedruckt und Briefwahlunterlagen zugestellt werden müssen. Auch das Briefwahlaufkommen könnte höher sein aufgrund des Feiertages und zu Engpässen in der Zustellung führen, wenn der Tag der Neuwahl bereits 2 Wochen später festgelegt wird.

Als Tag einer eventuellen Neuwahl wird deshalb **Sonntag, 14. Oktober 2018** vorgeschlagen.

b) Beschlussfassung über die Stellenausschreibung, den Veröffentlichungstag sowie die Veröffentlichungsorgane

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Aufgrund der Sommerpause, der Ferienzeit und um evtl. Ausschreibungsmängel noch korrigieren zu können, empfiehlt die Verwaltung die Stelle des Bürgermeisters am **13.07.2018** im Staatsanzeiger für Baden Württemberg, in der Badischen Zeitung, in der Lahrer Zeitung sowie im Amtsblatt der Stadt Mahlberg mit dem Wortlaut gemäß der Anlage auszuschreiben. Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthält weder die GemO noch die DVO-GemO Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass die Ausschreibung so gestaltet sein muss, dass der Bewerber durch sie die für den Amtsinhalt

und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren kann.

Da Bürgermeister Benz eine erneute Kandidatur anstrebt, schlägt die Verwaltung die Aufnahme des Satzes "Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder" am Ende der Stellenausschreibung vor. Hierüber entscheidet jedoch der Gemeinderat.

Auf die Stellenausschreibung in der Anlage 1 wird hingewiesen.

c) Festlegung des Endes der Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27.08.2018, 18 Uhr (4. Montag vor dem Wahltag, 18 Uhr) festgesetzt werden. Um noch genügend Zeit für die Wahlvorbereitungen und die Sitzung des Gemeindewahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung der Bewerber zu haben, soll das Ende der Bewerberfrist auch auf den **27.08.2018, 18 Uhr** festgesetzt werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist im Falle einer Neuwahl auf **Mittwoch, 26.09.2018, 18 Uhr** festzulegen.

f) Festlegung zu Veröffentlichungen

Gemeindewappen und Gemeindelogo

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sieht in § 6 vor, dass die Gemeinden berechtigt sind, ein Gemeindewappen zu führen. Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der Wappenführenden Gemeinde selbst.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Bürgermeisterwahl kann der Gemeinderat darüber entscheiden, ob die Gemeinde die Verwendung des Wappens und des Logos genehmigt. Bei der Verwendung des Gemeindewappens sowie des Logos in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Wahl kann beim Leser leicht der falsche Eindruck entstehen, dass die Gemeinde hinter der geäußerten Schrift steht und es sich deshalb um eine offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Deshalb sollte die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindelogos in Zusammenhang mit Wahlen nicht genehmigt werden.

Veröffentlichungen in Amtsblatt

Gem. Redaktionsstatut können Wahlanzeigen nur im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes und dürfen nur innerhalb von 6 Wochen bis 1 Woche vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden.

In der unmittelbaren Vorwahlzeit können darüber hinaus auch neutral gehaltene Veröffentlichungen zur unzulässigen Wahlwerbung werden. Auf jegliche Öffentlichkeitsarbeit in Form sogenannter Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte des amtierenden und wieder kandidierenden Bürgermeisters ist zu verzichten. Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht sollte hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl berücksichtigt werden. Die gleiche Karenzzeit gilt auch im Rahmen des im Redaktionsstatus eingeräumten

Veröffentlichungsrechtes der Fraktionen. Auch ein Grußwort eines sich wiederbewerbenden Bürgermeisters im Amtsblatt stellt eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Ausgenommen davon sind lediglich Veröffentlichungen, die aus akutem Anlass geboten sind. Eine Veröffentlichung von Wahlanzeigen im Anzeigenteil stellt dahingegen keine Wahlbeeinflussung dar, wenn eine klare Trennung zwischen redaktionellem und Anzeigenteil besteht, wie beim amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg gegeben. Wahlanzeigen von Amtsträgern sind dann zulässig, wenn etwa die Amtsbezeichnung keine Erwähnung findet. Die Möglichkeit Wahlinserate zu schalten, soll allen eventuellen Bewerbern ermöglicht werden.

d) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 11 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter werden in gleicher Zahl vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten gewählt. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten (müssen auch wahlberechtigt sein). Bei diesen Wahlen sind eventuell vorgeschlagene Gemeinderatsmitglieder und auch Bürgermeister Benz nicht befangen.

Die vorgeschlagenen Personen sollten an folgenden Tagen für die geplanten Sitzungen des Gemeindewahlausschusses verfügbar sein:

- 27.08.2018, voraussichtlich 18:30 Uhr, zur Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen.
- Am Montag nach dem Wahltag (24.09.2018) zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl, voraussichtlich ab 18:00 Uhr.
- Entscheidung über die Zulassung der Bewerber für eine mögliche Neuwahl 26.09.2017; voraussichtlich 18:30 Uhr.
- Am Montag nach dem Wahltag der möglichen Neuwahl (15.10.2018) zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl, voraussichtlich ab 18:00 Uhr.

Die Verwaltung empfiehlt neben Vorsitzendem und Stellvertreter, drei Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Beisitzer und drei Personen als persönliche Stellvertreter aus dem Kreis der Gemeinderäte und 1 Beisitzerin mit Stellvertreterin aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindebediensteten zu wählen. Die Fraktionen werden um Vorschläge bis zur Sitzung gebeten.

Der Gemeindewahlausschuss soll später gleichzeitig den Briefwahlvorstand bilden und ist daher am Wahltag ab 16 Uhr ebenfalls in der Schulküche im Einsatz.

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzende
Gemeinderat Markus Kromer	Gemeinderätin Maria Frey
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Beisitzerin aus der Verwaltung	Stellv. Beisitzerin aus der Verwaltung
(Vorgeschlagen wird Simone Bücheler)	(Vorgeschlagen wird Antje Jörger)
Zur Schriftführerin soll Hauptamtsleiterin Tanja Huber bestellt werden.	

Für Besorgungen der laufenden Wahlgeschäfte wie z.B. die Bildung der Wahlbezirke, Bestimmung der Wahlräume oder Einteilung der Wahlhelfer ist die Verwaltung zuständig.

Die Wahl des Gemeindewahlausschusses erfolgt offen, sofern kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 S. 1 GemO).

Bewerbervorstellung

Den Bewerbern, deren Bewerbungen durch den Gemeindewahlausschuss zugelassen worden sind, kann Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen. Die Entscheidung, ob eine Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung erfolgen soll, steht im Ermessen des Gemeinderats. Die Entscheidung hierüber kann zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Der Ortschaftsrat soll ebenfalls zu einer eventuellen Vorstellung im Stadtteil Orschweier angehört werden.

Die Terminplanung wie voran angeführt wurde bereits mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Ortenaukreis abgestimmt.

Gefertigt



Tanja Huber
Hauptamtsleiterin

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Stadt Mahlberg (rd. 4.900 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 23. September 2018**, eine evtl. notwendige Neuwahl am **Sonntag, den 14. Oktober 2018**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für eine freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens **bis Montag, den 27. August 2018, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, -Stadtverwaltung-, Rathausplatz 7, 77972 Mahlberg, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der oben genannten Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürger verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorzulegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, den 24. September 2018**, und endet am **Mittwoch, den 26. September 2018, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeitpunkt einer öffentlichen Bewerbervorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.